

Bernard Kom & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Eilt!

Verwaltungsgericht Mainz Ernst-Ludwig-Straße 9 55116 Mainz

Bitte sofort vorlegen!

Michael Bernard Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn Rechtsanwalt Fachanwalt für Famillenrecht Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf Strafverteldiger

Anna Deus-Cörper Rechtsanwältin Fachanwältin für Verkehrsrecht ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann Rechtsanwalt Fachanwalt für Bank– und Kapitalmarktrecht Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ Rechtsanwalt Fachanwalt für Sozlairecht

DATUM 18.03.2021

Nur per beA

AKTENZEICHEN 0247/2021-JH

DURCHWAHL (06131) 5547666

hamed@ckb-anwaelte.de

147/2021-JH (06131) 5547666 hamed@ckb-anwaelte.de

Rechtsanwältin Fachanwältin für Medizinrecht Fachanwältin für Strafrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)

**Jessica Harned** Rechtsanwältin Fachanwältin för Strafrecht

**Nadia Thibaut** Rechtsanwältin Fachanwältin für Arbeltsrecht

Timo Berneit Rechtsanwalt

Irina Heinrich Rechtsanwältin

In dem Verwaltungsrechtsstreit Hamed ./. Stadt Mainz 1 L 206/21.MZ

wird sich erlaubt, auf das aktuelle Interview des Physikers Dr. Gerhard Scheuch zur Maskenpflicht am Rheinufer in Mainz hinzuweisen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

"Ähnlich sieht es auch der Aerosol-Experte Dr. Gerhard Scheuch, der zuletzt bei Stern TV mit SPD-Politiker Karl Lauterbach über Ansteckungen im Freien diskutierte. Gegenüber Merkurist sagt er: "Eine Maskenpflicht am Rheinufer bringt keinen Vorteil, hat aber möglicherweise einen gegenteiligen Effekt." Wolle man die Pandemie effektiv bekämpfen, müsse man nämlich dafür sorgen, dass sich die Menschen draußen aufhalten und nicht in Innenräumen. Eine Maskenpflicht im Freien könne dafür sorgen, dass die Menschen seltener rausgehen.

Die Hauptübertragung von Coronaviren finde über Aerosole statt. "Die verwehen im Freien sofort", so Scheuch. Eine Übertragung könne es nur geben, wenn man sich fünf bis 15 Minuten dicht gegenüberstehe. "Doch auch dann ist nur eine

Partnerschaftsgeselischaft Amtsgericht Koblenz PR 155 USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach Stromberger Straße 2 55545 Bad Kreuznach Telefon +49 671 920 275 0 Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz Hindenburgplatz 3 55118 Mainz Telefon + 49 6131 55 47 666 Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden Klingholzstraße 7 65189 Wiesbaden Telefon +49 611 341 487 5 Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01 BIC COBADEFFXXX Eins-zu-Eins-Übertragung möglich, nicht ein Cluster wie in Innenräumen."

Scheuch nennt als Beispiel einen bekannten Fall, bei dem eine Person im Aufzug 71 weitere Menschen angesteckt hat – ohne direkten Kontakt. "In Innenräumen konzentriert sich die Aerosol-Wolke auf und bleibt im Raum stehen. Wenn Sie als Infizierter vier Stunden lang in einem Büro sitzen und ausatmen, sind Hundertmillionen Viren in der Luft. Und dann kann es in einem schlecht belüfteten Raum gut sein, dass die Putzkolonne, die zwei Stunden nach Ihnen den Raum betritt, sich noch ansteckt." RKI-Chef Lothar Wieler sage deshalb immer wieder "Lüften, lüften, lüften". Schon deshalb seien Maßnahmen wie eine Ausgangssperre oder eine Maskenpflicht im Freien unsinnig. Scheuch sagt: "Man macht Maßnahmen, um etwas zu verhindern, das [sic] es nicht gibt.

[...]

Der Aerosol-Experte hofft, dass die Politik in Zukunft effektivere Maßnahmen treffen werde. Und das heiße: sich auf Innenräume konzentrieren "Dort gilt: Lüften, Maske tragen, Maske tragen, Maske tragen, Maske der Personen minimieren, Raumluftfilter einsetzen", so Scheuch. Stattdessen konzentriere man sich derzeit auf Maßnahmen wie Kugelschreiber im Wahlbüro zu desinfizieren. "Das ist für die Pandemiebekämpfung ungefähr so effektiv wie Zaubersprüche aufsagen."

https://merkurist.de/mainz/dr-gerhard-scheuch-aerosolexperte-nimmt-maskenpflicht-am-rheinufer-auseinander\_OWN

Dass die Antragsgegnerin hier ersichtlich ermessensfehlerhaft handelte zeigt sich im Übrigen auch in ihrer grob fehlerhaften Vorstellung zur Bildung von Aerosolwolken. Die Antragsgegnerin nimmt offenbar an, dass das alleinige Ausatmen ausreicht, damit eine Aerosolwolke stehen bleibt (S. 8 der Begründung):

dort Sport treiben, wie z.B. Joggen oder Inlineskaten. Die Maskenpflicht gilt indes nicht für das etwaige Fortbewegen mit einem KfZ oder einem Motorrad (sofern dies straßenrechtlich oder straßenverkehrsrechtlich im jeweiligen Bereich zulässig ist), da bei ersterem die Aerosole grundsätzlich im Innenbereich des Kfz bleiben und bei der Fortbewegung mit einem Motorrad grundsätzlich ein geschlossener Helm getragen wird.

Diese Annahme ist dem Hinweis auf den geschlossenen Helm zu entnehmen. Dass es für die Bildung einer Aerosolwolke insbesondere eines relevanten Zeitmoments bedarf, wie Scheuch erläutert, verkennt die Antragsgegnerin in Gänze. Ein – auch enges – aneinander vorbei gehen, genügt hierfür nicht.

Das RKI verdeutlicht das auch in seinen Ausführungen zum Kontaktmanagement. Als Kontaktpersonen der Kategorie 1 werden u.a. gewertet:

 Personen, die infektiösen Aerosolen im Raum ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung) (B). Hier bietet ein MNS/MNB keinen ausreichenden Schutz vor Übertragung (siehe Anhang 2)

Hieraus ergibt sich, dass man zwischen einem <u>nicht belüfteteten</u> Innenraum und dem Außenbereich differenzieren muss. Das RKI konstatiert zudem, dass in solch einem <u>unbelüfteten</u> Raum auch kein MNS/MNB ausreichend Schutz vor einer Übertragung bietet.

Mithin ist festzuhalten, dass von einer flüchtigen Begegnung im Freien keine relevante Infektionsgefahr ausgeht.

Jessica Hamed Rechtsanwältin